

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



EINGEGANGEN
2. Juli 2015
Erl.

Az.: 4 B 273/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

X Rechtsanwältin Hagemann,
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen, - 2015000100 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5850929-499 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
Dublin - Ungarn
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 14. Juli 2015 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.06.2015 verfügte Abschiebungsanordnung nach Ungarn wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Antrag ist zulässig. Da der Bescheid vom 17.06.2015 am 22.6.2015 zur Post gegeben wurde, ist die einwöchige Frist des § 34a Abs. 2 AsylVfG durch den am 30.06.2015 bei Gericht eingegangenen Antrag eingehalten worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Die gerichtliche Eilentscheidung geht hier zugunsten des Antragstellers aus. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG steht im Sinne des § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht (mehr) fest, dass die Abschiebung nach Ungarn durchgeführt werden kann. Die Anordnung, die Antragstellerin nach Ungarn abzuschieben, ist daher derzeit zu beanstanden.

Nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt ohne vorherige Androhung und Fristsetzung die Abschiebung eines Ausländers in den für das Asylverfahren zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 732/13 -, juris Rn 11, 12) hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nur bei Erlass einer Abschiebungsanordnung zu vergewissern, ob feststeht, dass eine Abschiebung durchgeführt werden kann, sondern auch bis zur Abschiebung. Bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen, die vom Bundesamt zu berücksichtigen sind, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebungsanordnung aufzuheben. Der Gesetzgeber wollte mit § 34a Abs. 1 AsylVfG die Möglichkeit schaffen, für eine in der Regel nur kurzfristig durchführbare Rückführung ein verkürztes Verfahren zu schaffen (s. Bundestagsdrucksache 12/4450, S. 23). Die Abschiebungsanordnung ist deshalb nicht quasi auf Vorrat zulässig, sondern erst dann, wenn das Übernahmeverfahren positiv abgeschlossen ist, weil der andere Staat seine Übernahmebereitschaft auf die vorhergesehene Art und Weise verbindlich erklärt hat und die näheren Umstände der Überstellung wenigstens dem Grundsatz nach geklärt sind, etwa wenn zwischen dem jeweiligen Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes, routiniertes und eingespieltes Übernahmeverfahren praktiziert wird, das die zuverlässige Prognose zulässt, die Übernahme werde in naher Zukunft abgeschlossen werden können (s. dazu Funke/Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Juni 2014, § 34a, Erläuterung 46). Zudem ist, solange die Abschiebung eines Ausländers aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auch ein Voll-

zugshindernis im Sinne des § 60a AufenthG gegeben und hindert den Erlass einer Abschiebungsanordnung. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist dann anzunehmen, wenn für einen vorausschaubaren Zeitraum die Abschiebung ausgeschlossen ist und erst recht, wenn die Abschiebemöglichkeit zeitlich völlig ungewiss ist (vgl. zum Ganzen VG Oldenburg, Urteil vom 19.06.2015 - 13 A 1294/15 -, Veröffentlichung nicht bekannt).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht derzeit nicht fest, dass die Abschiebung nach Ungarn durchgeführt werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ungarn derzeit keine Flüchtlinge mehr zurücknimmt, die in andere Mitgliedstaaten weitergereist sind.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat hierzu in dem Urteil vom 19.06.2015 - 13 A 1294/15 - (Veröffentlichung nicht bekannt) ausgeführt:

„Hier hat das Bundesamt dem Gericht in den Verfahren 13 A 1441/15 und 13 B 1440/15 auf Nachfrage mitgeteilt, die ungarischen Behörden hätten darum gebeten, bis zum 19. Mai 2015 keine Überstellungen nach Ungarn mehr durchzuführen. Im Klageverfahren 13 A 1408/15 ist dem Gericht vom Bundesamt sodann auf detailliertere Nachfrage u.a. zu den im Jahr 2015 aus Deutschland durchgeführten Überstellungen und den Kriterien, nach welchen bestimmt wird, welche Asylsuchenden tatsächlich überstellt würden, mit Schriftsatz vom 30. April 2015 ein Vermerk folgenden Inhalts vorgelegt worden:

- 1. Die ungarische Dublin Unit hat den Mitgliedsstaaten am 27. April 2015 mitgeteilt, dass bis einschl. 09.06.2015 keine Überstellungen durchgeführt werden können, da die Kapazitäten erschöpft seien.*
- 2. Im Zeitraum Januar bis März 2015 wurden 2957 Übernahmeersuchen an Ungarn gestellt, in 2300 Fällen wurde zugestimmt. Im gleichen Zeitraum erfolgten 32 Überstellungen nach Ungarn. Eine Prognose, wieviel Flüchtlinge Ungarn in diesem Jahr voraussichtlich noch zurücknehmen wird, kann von hier aus nicht abgegeben werden.*
- 3. Für die Überstellung gibt es keine konkreten Kriterien, das Überstellungsverfahren wird zeitnah nach Vollziehbarkeit eingeleitet. Allenfalls wird die verbleibende Überstellungsfrist für eine beschleunigte Einleitung des Überstellungsverfahrens herangezogen.*

In den Verfahren 13 A 1871/15 und 13 B 1873/15 hat das Bundesamt mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 u.a. mitgeteilt: „ Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aktuell Rückführungen nach Ungarn bis 02.07.2015 nicht möglich sind. Wann sich diese Situation ändert, ist nicht absehbar.“ In einer Mitteilung des Bundesamts vom 27. Mai 2015 im Klageverfahren 13 A 848/15 ist davon die Rede, dass die Kapazitäten der ungarischen Behörden für eine Rückführung bis Mitte Juli 2015 erschöpft seien. Im neuesten

Schreiben des Bundesamts vom 15. Juni 2015 im Klageverfahren 13 A 383/15 heißt es u.a., die Kapazitäten seien bis zur 34. KW ausgeschöpft.“

Daneben hat das Verwaltungsgericht Stade in dem Beschluss vom 11.06.2015 - 6 B 815/15 - (Veröffentlichung nicht bekannt) folgendes ausgeführt:

„Aus dem vom Antragsteller in dieses Verfahren eingeführten Vermerk des Bundesamts vom 30.04.2015 (Anlage 2 der Klage- und Antragschrift) ist ersichtlich, dass die ungarische Dublin-Unit den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass Ungarn zunächst bis zum 09.06.2015 keine Überstellungen akzeptieren wird, da die Kapazitäten dort erschöpft seien. Das Bundesamt hat telefonisch gegenüber anderen Kammern des Gerichts diesen Umstand bestätigt und ergänzend mitgeteilt, dass diese Frist zwischenzeitlich bis zum 05.08.2015 verlängert worden ist (vgl. Vermerk im Verfahren 1 A 784/15). Unter welchen Umständen von dieser Praxis wieder abgerückt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Zudem hat die Antragsgegnerin hierzu trotz Aufforderung des Gerichts keine Stellung genommen, z.B. durch Vorlage von aktuellen entgegenstehenden Erkenntnissen des für Ungarn zuständigen Liaisonbeamten.“

Diese Angaben stimmen mit den derzeitigen Presseberichten überein, aus denen sich ergibt, dass Ungarn keine Flüchtlinge mehr zurücknimmt, die in andere Mitgliedstaaten weitergereist sind (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-in-europa-ungarn-schottet-sich-ab-1.2534693>; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-setzt-eu-asyllbewerberregeln-ausser-kraft-a-1040329.html>; <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/ungarn-will-keine-fluechtlinge-mehr-aufnehmen-13664323.html>).

Die Verwaltungsgerichte Stade (Urteil vom 24.06.2015 - 6 A 159/15 -) und Lüneburg (Urteil vom 26.06.2015 - 6 A 446/14 -) haben Abschiebungsanordnungen jeweils im Hauptsacheverfahren wegen der zu den Zeitpunkten der mündlichen Verhandlungen feststehenden Nichtdurchführbarkeit einer Abschiebung nach Ungarn aufgehoben.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse geht die Kammer davon aus, dass jedenfalls derzeit bis zum Abschluss der 34. Kalenderwoche, mithin dem 23.08.2015, eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Ob nach diesem Zeitpunkt Abschiebungen durchgeführt werden können, steht derzeit nicht fest. Bei dieser Sachlage kann eine hinreichend zuverlässige Prognose, dass die Übernahme des Antragstellers durch den ungarischen Staat in naher Zukunft möglich sein wird, nicht erstellt werden. In dieser Situation gebietet es die für die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin verfügte Abschiebungsanordnung nach Ungarn anzuordnen und mit den Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung im Hauptsacheverfahren den

entscheidenden Tatsachenfragen zur gegenwärtigen Wiederaufnahmepraxis in Ungarn nachzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Meyer